

Bundessozialgericht
1. Senat
Az.: 1 RA 115/55

Kassel-Wilhelmshöhe, den 28. Januar 1956
Graf-Bernadotte-Platz 3
Fernruf: 16261-16264

B e s c h l u ß

In Sachen

Klägers und Revisionsklägers,

Prozeßbevollmächtigter:

gegen

die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin-Wilmers-
dorf, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts beschlossen:

Das Gesuch des Klägers um Bewilligung des Armenrechts wird
abgelehnt.

G r ü n d e :

Der Kläger begehrt das Armenrecht für die Revision gegen das
Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 7. Juni 1955.
In diesem Urteil ist jedoch die Revision nicht zugelassen.
Die Revision ist deshalb nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG nur statt-
haft, wenn das Verfahren des ~~Landes~~ Sozialgerichts an einem
wesentlichen Mangel leidet. Dafür liegen jedoch keinerlei An-

-2-

haltungspunkte vor. Auch was der Kläger in seinen Schreiben vom 6. November 1955 und 4. Januar 1956 vorbringt, ist nicht geeignet, darzutun, daß das Verfahren des Landessozialgerichts wesentliche Mängel hat; es kann insbesondere auch darin kein Mangel des Verfahrens erblickt werden, daß das Landessozialgericht dem Antrag des Klägers vom 20. November 1954, ihm gegenüber der Versäumung der Berufungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, keine Folge gegeben hat; das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg ist dem Kläger, wie einwandfrei festgestellt ist, am 12. Juli 1954 zugestellt worden; dieses Urteil enthält auch die ausdrückliche Belehrung, daß eine etwaige Berufung beim Landessozialgericht München einzulegen ist; trotzdem hat der Kläger die Berufungsschrift vom 10. August 1954 an das Sozialgericht Nürnberg gerichtet; daß diese Berufungsschrift dann erst am 13. Oktober 1954, also lange nach dem 12. August 1954, dem Tag des Ablaufs der Berufungsfrist, zum Landessozialgericht in München gelangt ist, ist vom Kläger selbst zu vertreten; Das Sozialgerichtsgesetz bestimmt in § 136 Abs. 1 Nr. 7, daß jedes Urteil eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten hat; es tut dies, damit jede Partei selbst in der Lage ist, eine etwaige Berufung von vornherein bei der richtigen Stelle einzulegen. Das Sozialgericht ist nicht verpflichtet, jede Postsache unmittelbar nach Eingang daraufhin zu prüfen, ob seine Zuständigkeit gegeben ist oder ob die Sache an eine andere zuständige Stelle weiterzuleiten ist. Das Landessozialgericht hat hiernach zu Recht angenommen, daß die Berufung des Klägers verspätet und deshalb unzulässig ist und daß es nicht befugt ist, die Frage, ob der Beginn der Rente des Klägers richtig festgesetzt ist, sachlich nachzuprüfen.

Unter diesen Umständen bietet die Rechtsverfolgung, die vom Kläger beabsichtigt ist, keine Aussicht auf Erfolg; das

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

Gesuch um Bewilligung des Armenrechts ist deshalb nach § 167 SGG in Verbindung mit §§ 114, 126 ZPO abzulehnen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)